

Reglement Tagesfamilien



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
1.1.	Betreuungsangebot	1
1.2.	Mindestbetreuungszeit	1
1.3.	Anmeldung	1
1.4.	Versicherungen	1
2.	Betreuung und Kündigung	1
2.1.	Eingewöhnung	1
2.2.	Bringen und Holen	2
2.3.	Betreuungszeiten	2
2.4.	Absenzen des Kindes	2
2.5.	Ferien und Ausfall der Tagesfamilie	2
2.6.	Probezeit	3
2.7.	Kündigung	3
2.8.	Übernahme von bestehenden Verhältnissen	3
3.	Alltag in der Tagesfamilie	3
3.1.	Mahlzeiten	3
3.2.	Kleider und eigene Spielsachen	3
3.3.	Kindergartenweg	4
4.	Tarifreglement	4
4.1.	Berechnungsbasis	4
4.2.	Tarife	4
4.3.	Tarifanpassung und Zahlungsbedingungen	4
4.4.	Depotzahlung	4
4.5.	Tarif für ausserkantonale Familien	4
4.6.	Ferien, Krankheit und Unfall / tarifliche Regelung	5
5.	Rechtliches und Beschwerden	5
5.1.	Schweigepflicht	5
5.2.	Beschwerdeverfahren	5
5.3.	Schlussbestimmungen	5

1. Allgemeines

1.1. Betreuungsangebot

In Tagesfamilien werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis und mit Ende Primarschule betreut.

1.2. Mindestbetreuungszeit

Aus pädagogischen Gründen wird eine Betreuung mit einer minimalen Betreuungszeit angestrebt. Diese beträgt bei Vorschulkindern mindestens einen ganzen Tag pro Woche oder zwei halbe Tage. Damit wird gewährleistet, dass die Tagesfamilie zu den Tageskindern eine nachhaltige Bindung aufbauen kann, welche für ein vertrauensvolles Betreuungsverhältnis unabdingbar ist.

Bei Kindergarten- und Schulkindern beträgt die Mindestbetreuungszeit mindestens 2 Stunden pro Woche.

1.3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Online-Anmeldeformular.

Mit der Anmeldung wird eine pauschale Anmeldegebühr von CHF 200.00 fällig. Bei Nichtvermittlung werden 50 % dieser Gebühr zurückerstattet. Im Falle eines Abbruchs durch die Eltern bleibt die volle Anmeldegebühr geschuldet.

Famur kann keine Betreuungsplätze garantieren.

1.4. Versicherungen

Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern und werden mit dem Abschluss des Betreuungsverhältnisses bestätigt.

2. Betreuung und Kündigung

2.1. Eingewöhnung

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnung. Der Eingewöhnung wird grosses Gewicht beigemessen. Sie dient zum Kennenlernen der neuen Umgebung und der Tagesfamilie sowie dem Aufbau einer Bindung zur Tagesfamilie. Der Prozess des Kennenlernens zwischen Tagesfamilie und Kind wird dem Alter entsprechend behutsam und mit der dafür nötigen Zeit durchgeführt. Die Eingewöhnung dauert in der Regel zwei Wochen. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird im vertraglichen Rahmen in Rechnung gestellt.

2.2. Bringen und Holen

Die Bring- und Abholzeiten werden im Voraus individuell mit der jeweiligen Tagesfamilie vereinbart und sind verbindlich. Während der Blockzeit von 11:45 – 13:00 Uhr ist das Abholen oder Bringen der Kinder in der Regel nicht möglich. So kann die Mittagszeit ungestört stattfinden.

2.3. Betreuungszeiten

Der Betreuungsumfang wird im Voraus vertraglich festgelegt. Die vereinbarten Betreuungsstunden sind verbindlich und werden im Betreuungsvertrag festgehalten. Absenzen des Tageskindes werden den Eltern vollumfänglich verrechnet. Langfristige Reduktionen müssen unter Einhaltung der Kündigungsfrist auf Ende eines Monats schriftlich erfolgen. Eine Erhöhung der Betreuungszeit ist in Absprache mit der Vermittlerin auch kurzfristig möglich.

Zusätzliche kurzzeitige Betreuung kann nach Rücksprache mit der Vermittlerin ohne Vertragsveränderung vereinbart werden. Bei unregelmässiger Betreuung aufgrund von unregelmässigen Arbeitszeiten der abgebenden Eltern muss die Tagesfamilie in der Vorwoche bis spätestens am Freitagmittag schriftlich über die Betreuungszeiten informiert werden. Die Betreuung an Wochenenden und Feiertagen ist in Absprache mit der Vermittlerin möglich, dies gilt auch für gelegentliche Übernachtungen.

Die Tagesfamilienbetreuung wird in der Regel von 6.30 Uhr - 18.30 Uhr angeboten.

2.4. Absenzen des Kindes

Absenzen müssen der Tagesfamilie so früh wie möglich, im Krankheitsfall spätestens bis 09:00 Uhr, gemeldet werden.

Bei Krankheit kann das Kind in der Regel nicht in die Tagesfamilie gebracht werden. Bei Erkrankung oder Verunfallen des Kindes während des Aufenthaltes in der Tagesfamilie werden die Eltern benachrichtigt und das weitere Vorgehen besprochen. Wenn nötig wird die Sanität informiert und das Kind auf die Notfallstation begleitet.

Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt besprochen werden.

2.5. Ferien und Ausfall der Tagesfamilie

Die Tagesfamilie hat Anspruch auf die im Personalreglement von famur vereinbarten Ferien. Dauer und Zeitpunkt der Ferien werden den Erziehungsberechtigten mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Monaten mitgeteilt. Während dieser Zeit ist kein Betreuungsgeld zu entrichten. Eine Ferienablösung durch eine andere Tagesfamilie ist möglich, sofern der entsprechende Bedarf mindestens einen Monat im Voraus bei der Vermittlung Tagesfamilie angemeldet wird und entsprechender Ersatz vorhanden ist.

Fällt die Tagesfamilie krankheits- oder unfallbedingt aus, müssen die Eltern die Betreuungsstunden nicht übernehmen. Bei längerfristiger Krankheit/Mutterschaftsurlaub bemüht sich famur eine Ersatzbetreuung zu stellen. Bei akutem Krankheitsfall oder einem Unfall während der Betreuungszeit sowohl der Tagesfamilie als auch des Tageskindes, kann die Tagesfamilie alle Massnahmen treffen, die der Situation

angemessen sind. Die Tagesfamilie informiert so schnell als möglich die Erziehungsberechtigten und die Vermittlerin/Koordinatorin.

Famur kann keine Ersatzbetreuung garantieren.

2.6. Probezeit

Die Probezeit beträgt einen Monat und beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit. In dieser Zeit kann der Betreuungsvertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

2.7. Kündigung

Das Betreuungsverhältnis kann nach der Probezeit innerhalb von zwei Monaten auf Ende Monats sowohl von famur als auch von den Erziehungsberechtigten gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Famur behält sich vor, aus wichtigen Gründen (z.B. nicht fristgerechtes Bezahlen der Betreuungskosten, unangemessenes Verhalten gegenüber der Tagesfamilie etc.) den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen bzw. einen sofortigen Betreuungsstopp zu veranlassen.

2.8. Übernahme von bestehenden Verhältnissen

Wünschen die Tageseltern und die abgebenden Eltern ein bereits bestehendes oder angeheendes Betreuungsverhältnis über famur zu führen, so wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Erfüllt die angehende Tagesfamilie die Voraussetzungen von famur nicht, behält sich famur vor, das Betreuungsverhältnis abzulehnen. Es gilt hier eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.00.

3. Alltag in der Tagesfamilie

3.1. Mahlzeiten

Die gemeinsamen Mahlzeiten sollen den Kindern Freude und Spass bereiten. Dabei wird auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung geachtet.

3.2. Kleider und eigene Spielsachen

Die Kinder sollen der Witterung entsprechende Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider, wie auch Hauschuhe, Zahnbürste und Windeln müssen von den Eltern zur Verfügung gestellt werden.

Spielsachen sind in der Tagesfamilie vorhanden. Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Für Spielsachen, die in die Tagesfamilie mitgebracht werden, kann keine Verantwortung übernommen werden.

3.3. Kindergarten- und Schulweg

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort oder Kindergarten und Tagesfamilie liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Tagesfamilie verpflichtet sich, die Kinder rechtzeitig auf den Weg zum Kindergarten/Schule zu schicken. Falls ein Kind bei der Tagesfamilie nicht planmässig erscheint, werden die Erziehungsberechtigten und die Lehrperson umgehend informiert. Die Tagesfamilie haftet weder für Unfälle noch für Zwischenfälle jeglicher Art, auf dem Weg von der Tagesfamilie zum Kindergarten oder vom Kindergarten zur Tagesfamilie.

4. Tarifreglement

4.1 Berechnungsbasis

Als Grundlage für die Berechnung der Tarife und Vergünstigungen dient das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG).

4.2 Tarife

Siehe separates Dokument „Tarife“.

4.3 Tarifierfassung und Zahlungsbedingungen

Allfällig geänderte Tarife werden den Erziehungsberechtigten mindestens 30 Tage im Voraus mitgeteilt.

Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs Monat für den vergangenen Monat. Zusätzliche Betreuungszeiten werden im Folgemonat zum vertraglich festgelegten Tarif verrechnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten kann die Betreuung des Kindes ausgesetzt werden.

Betreuungsplätze, die während mindestens fünf Wochen nicht genutzt werden, unterliegen der Meldepflicht gemäss Art. 14 Abs. 2 KIBEV. Famur ist verpflichtet, solche Nichtbelegungen dem zuständigen Amt zu melden. Ab der 6. Woche werden keine Vergünstigungen mehr ausbezahlt.

4.4 Depotzahlung

Vor dem Beginn der Betreuung wird den Eltern eine Depotzahlung in der Höhe der monatlichen Betreuungskosten, mindestens aber CHF 100.00, in Rechnung gestellt. Das Depot wird zinslos zurück-vergütet, wenn die schriftliche Kündigung termingerecht erfolgt und die letzte Zahlung eingegangen ist.

4.5 Tarif für ausserkantonale Familien

Ausserkantonalen Familien wird der Höchstarif verrechnet. Ein Anspruch auf Subventionen des Kantons Graubünden besteht nicht.

4.6 Ferien, Krankheit und Unfall / tarifliche Regelung

Der Betreuungsplatz in der Tagesfamilie ist fix reserviert. Bei Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Krankheiten oder Unfall) können deshalb grundsätzlich keine Reduktionen gewährt werden.

Kann ein Kind die Tagesfamilie wegen Krankheit oder Unfall länger als vier Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um (teilweisen) Erlass des geleisteten Monatsbeitrags stellen. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen. Die Bereichsleitung entscheidet in Absprache mit der Geschäftsführung über eine allfällige Rückerstattung.

5. Rechtliches und Beschwerden

5.1. Schweigepflicht

Die Tagesfamilie sowie alle weiteren Mitarbeitenden von famur stehen unter Schweigepflicht. Dies gilt auch nach der Auflösung eines Betreuungsverhältnisses.

5.2. Beschwerdeverfahren

Eltern können sich mit einer Beschwerde in erster Linie an die Vermittlerin/Koordinatorin wenden. Für Beschwerden dient nachfolgender Beschwerdeweg als Leitfaden. Werden Beschwerden nicht verstanden oder nicht ernst genommen, soll sich der Betroffene an die nächste Instanz wenden.



Letzte Beschwerdeinstanz bei Gefährdung des Kindeswohls ist das Kantonale Sozialamt Graubünden.

5.3. Schlussbestimmungen

Der Vorstand des Vereins famur behält sich vor, das Reglement den Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Die Änderungen werden den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 01.08.2025 und tritt am 01.08.2026 in Kraft.